

VEREINBARUNG

BETREFFEND HERABSETZUNG DES GRENZABSTANDES

(§ 65 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995)

Mit der vorliegenden Vereinbarung kann kein gegenseitiges Recht geregelt werden. Das Recht zur Herabsetzung des Grenzabstandes kann nur im Zusammenhang mit dem vorliegenden Baugesuch vom berechtigten Grundstück wahrgenommen werden. Zur Begründung eines gegenseitigen Rechts ist ein Dienstbarkeitsvertrag erforderlich.

(Bei mehreren Eigentümern sind alle vollständig aufzuführen. Diese Vereinbarung ist durch alle Eigentümer zu unterzeichnen.)

Der/die Eigentümer(in) von
Liegenschaft Nr. im Grundbuch

Name/Vorname/Adresse Grundeigentümer(in)

erteilt dem/der Eigentümer(in) von
Liegenschaft Nr. im Grundbuch

Name/Vorname/Adresse Grundeigentümer(in)

die nach § 65 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes geforderte Zustimmung, die auf der Liegenschaft.Nr. projektierte Baute/Anlage gemäss Baueingabe vom an die Baubewilligungsbehörde mit herabgesetztem Grenzabstand gegenüber der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden erwähnten Grundstücke zu erstellen und beizubehalten.

Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung auf Antrag der Bewilligungsbehörde bei den beteiligten Grundstücken im Grundbuch anzumerken.

Die Kosten gehen zulasten des/der Eigentümer(s/in) der Liegenschaft Nr.

.....
(Ort/Datum)

Die beteiligten Grundeigentümer(innen)

.....

.....

Grundbuchanmeldung

Die vorstehende Vereinbarung wird gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung vom angemeldet. Bei den beteiligten Grundstücken ist **anzumerken**:

Vereinbarung betreffend Herabsetzung des Grenzabstandes

.....
(Ort/Datum)

Die Baubewilligungsbehörde:

.....

- Beilagen:
- Vereinbarung (4-fach mit Originalunterschriften)
 - Baubewilligung
 - Situationsplan

Vollzugsbescheinigung des Grundbuchamtes

Die im Grundbuch angemeldete Anmerkung ist heute vollzogen worden.

.....
(Ort/Datum)

GRUNDBUCHAMT
Der Grundbuchverwalter

.....

- Geht an:
- Baubewilligungsbehörde
 - Grundeigentümer(in)